



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Susanne Ferschl
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buro.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 21. Juni 2022

Schriftliche Fragen im Juni 2022

Arbeitsnummern 135 und 136

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlagen übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im Juni 2022

Arbeitsnummern 135 und 136

Frage Nr. 135:

Wie hoch liegt nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Betriebe, die entsprechend § 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) einen Betriebsarzt bestellt haben (bitte die aktuellsten, verfügbaren Daten ausweisen sowie möglichst differenzieren nach Destatis-Betriebsgrößenklassen sowie und nach Art der Bestellung - Festanstellung, Beauftragung freiberuflicher Ärzte oder überbetrieblicher Dienste; falls keine Daten vorliegen bitte begründen, warum diese Daten nicht aktuell erfasst werden); und sieht die Bundesregierung angesichts des Beschlusses des LAG Berlin-Brandenburg vom 7. Juli 2016 – TaBV 195/16 wonach gemäß unionsrechtskonformer Auslegung des ASiG (siehe 89/391/EEC – OSH Art. 7 Abs. 1 und 3) die Bestellung innerbetrieblicher Fachkräfte gegenüber der Beauftragung freiberuflich tätiger Fachkräfte oder eines überbetrieblichen Dienstes Vorrang hat, die Notwendigkeit, das ASiG zu präzisieren?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage Nr. 54 auf der Bundestagsdrucksache Nr.19/31996 vom 12. August 2021 verwiesen.

Für Inhalt, Umfang und Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes ist eine Gesamtbetrachtung der rechtlichen Grundlagen im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) notwendig. Danach nimmt das deutsche Arbeitsschutzrecht eine in allen Teilen vollständige und den Vorrang der Bestellung innerbetrieblicher Fachkräfte berücksichtigende Umsetzung von Artikel 7 der EU-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391 vor. Die Bundesregierung sieht hier keinen Nachbesserungsbedarf.

Frage Nr. 136:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle, betriebsärztliche Betreuungsbedarf in Deutschland (bitte nach Regelbetreuung, Alternative Betreuung, betriebsspezifische Betreuung und Fahrzeiten aufschlüsseln) und wie viele Ärztinnen und Ärzte stehen aktuell mit der erforderlichen arbeitsmedizinischen Fachkunde zur Verfügung?

Antwort:

Die das ASiG konkretisierende Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ enthält ein ausdifferenziertes System, das wechselnden Bedarfen an betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Beratung des Arbeitgebers Rechnung trägt. Die Bedarfe variieren branchenbezogen und im Einzelfall und können nicht allgemeingültig und generell festgestellt werden.

Nach Feststellung der Bundesärztekammer gab es im Jahr 2020 in Deutschland 12.419 Ärztinnen und Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde. Aktuellere Zahlen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Nach Angaben der Bundesärztekammer wurde die Erstellung der Statistik „Arbeitsmedizinische Fachkunde“ eingestellt.

Siehe hierzu auch:

<https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/arbeitsmedizin/>.